



Richtlinie der Stadt Büren für die Ausstellung und Nutzung der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung

Ehrenamtliche Engagierte leisten einen wichtigen Beitrag für das Gemeinwohl. Die Antwort auf die Frage „Was wäre anders, wenn sich keiner mehr ehrenamtlich engagiert?“ macht den Wert ehrenamtlicher Arbeit deutlich: das soziale Klima, das Image der Kommune und die öffentlichen Kassen würden leiden. Bürgerschaftliches Engagement verdient insofern große Anerkennung.

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 die Einführung der Ehrenamtskarte NRW beschlossen. Mit der Ehrenamtskarte möchten die Landesregierung und die Stadt Büren ihre Wertschätzung gegenüber den Menschen ausdrücken, die sich in überdurchschnittlichen zeitlichem Umfang ehrenamtlich für das Gemeinwohl engagieren.

Die Ehrenamtskarte NRW bietet die Möglichkeit alle Vergünstigungen, die in den teilnehmenden Kommunen angeboten werden die Anspruchsvoraussetzungen, das Antragsverfahren und die Vergünstigungen der Stadtverwaltung Büren für die Ehrenamtskarteninhaber NRW aufgeführt.

Präambel

Der Rat der Stadt Büren hat auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Richtlinien als Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigter Personenkreis für die Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW in Büren

1. Die Ehrenamtskarte NRW können in Büren Personen erhalten:
 - Wer ein ehrenamtliches oder bürgerschaftliches Engagement von durchschnittlich wenigstens fünf Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden pro Jahr aktiv zum Wohle der bürgerlichen Gemeinschaft ausgeübt hat.
 - Diese Tätigkeit rückwirkend 2 Jahre ausgeübt hat und hierfür keine Aufwandsentschädigung erhalten hat.
 - Der Einsatzort der ehrenamtlichen Tätigkeit oder der Vereins- bzw. Organisationssitz im Stadtgebiet Büren liegt.
 - Der Antragsteller Einwohner bzw. Bürger der Stadt Büren ist.
 - Der Antrag von einem Verein, einer anerkannten Organisation, einem Institut, einer Einrichtung oder einem Ortsvorsteher bestätigt wurde.
2. Das ehrenamtliche oder bürgerliche Engagement ist in vielfältigen Bereichen möglich, z.B. Soziales, Jugend, Senioren, Sport, Kultur, Kirchen, Migration, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Tierschutz und Umwelt. Tätigkeiten bei verschiedenen Organisationen können zusammengebracht werden, um die in Abs. 1 genannten Aufforderungen zu erfüllen.

§ 2

Antragstellung und Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW

1. Die Antragstellung erfolgt bei der Stadt Büren, Bürgerbüro, Königstr. 16, 33142 Büren mit einem Antragsformular.
2. Werden ehrenamtliche Tätigkeiten bei verschiedenen Organisationen ausgeübt, ist für jede Tätigkeit ein Formular auszufüllen. Die Formulare sind zusammenhängend einzureichen.
3. Das Antragsformular muss einen Nachweis erhalten, in dem
 - der zeitliche Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit gem. §1 durch den Träger des Angebotes (Soziale Gruppierungen, Einrichtungen, Kirche, Verein oder Ähnliches) bestätigt wird,
 - bescheinigt wird, dass weder eine Vergütung noch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wird, die über Auslagen für die Tätigkeit oder Erstattung von Kosten (z.B. Fahrtkosten) hinausgeht und

- bestätigt wird, dass die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Stadt Büren erbracht wird, bzw. der Sitz des Vereins oder der Organisation in der Stadt Büren liegt.
4. Der Nachweis ist von einem Verein, einer anerkannten Organisation, einem Institut, einer Einrichtung oder dem Ortsvorsteher mit Datum und Unterschriften von zwei für den Träger vertretungsberechtigten Kontaktpersonen sowie mit dem Stempel des Angebotsträgers / der Organisation zu versehen.
 5. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist für die Prüfung der Voraussetzungen maßgebend.
 6. Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 dieser Richtlinie wird für die anspruchsberechtigte Person eine Ehrenamtskarte NRW ausgestellt.

§ 3

Form, Kosten und Gültigkeitsdauer

1. Die Ehrenamtskarte NRW wird auf den Namen der antragstellenden Person ausgestellt und ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder einem anderen amtlichen Ausweisdokument mit Lichtbild gültig.
2. Die Ausstellung der Ehrenamtskarte ist kostenlos.
3. Die Ehrenamtskarte NRW ist 2 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann ein neuer Antrag (siehe § 2) gestellt werden.

§ 4

Vergünstigungen der Stadt Büren für Inhaber der Ehrenamtskarte NRW

1. Bei der Vorlage einer gültigen Ehrenamtskarte NRW – in Verbindung mit dem Personalausweis oder einem anderen amtlichen Ausweisdokument mit Lichtbild -, die von der Stadt Büren oder einem anderen weiteren Projektpartner in NRW ausgestellt wurde, sind bei den nachfolgend genannten städtischen Einrichtungen folgende Vergünstigungen möglich:
 - 50 % Ermäßigung bei städtischen kulturellen Veranstaltungen
 - Kostenlos jährlich einer 11er Karte für die städtischen Bäder
2. Eine Doppelermäßigung (Kombinationen mit anderen Ermäßigungstatbeständen) ist ausgeschlossen.
3. Durch die Bestimmungen in Abs. 1 werden die entsprechenden Gebührenordnungen/Entgelttarifordnungen der städtischen Institute geändert.

§ 5 Sonstige Vergünstigungen im Bereich der Stadt Büren

Vergünstigungen können auch durch private Unternehmen, Vereine und sonstige Organisationen gewährt werden. Die Stadt Büren ist bemüht, Vergünstigungspartner zu akquirieren. Interessierte Vergünstigungspartner können mit der Stadt Büren eine Vereinbarung abschließen. Dies ist jederzeit schriftlich widerrufbar. Eine Übersicht der Vergünstigungen werden immer aktuell auf der Internet-Seite der Stadt Büren (www.bueren.de) dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.